

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Vertragsbruch des Armeelieferanten (§ 329 R. St. G. B.)

Fuhs, Robert

Karlsruhe, 1918

10. Kapitel: Strafmittel und Strafausdehnung

[urn:nbn:de:bsz:31-39977](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-39977)

treten. Daß der Rücktritt vom Vertrag seitens des Gegenkontrahenten nicht unbedingt einen straflosen Versuch im Gefolge hat, ist bereits oben erwähnt.¹⁾

Der vollendete Vertragsbruch kann Versuch des Landesverrats sein.

Zweiter Teil: Die Strafe.

10. Kapitel.

Strafmittel und Strafausdehnung.

§ 26.

A. Strafmittel.

I. Beschaffenheit. Als Strafe ist Gefängnis, sowohl für den vorsätzlichen als auch für den fahrlässigen Vertragsbruch vorgesehen, bei dem vorsätzlichen Delikte außerdem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, neben dem gemäß § 35 St.G.B. auf die Unfähigkeit zur Begleitung öffentlicher Aemter erkannt werden kann.

Geldstrafe kennt der § 329 St.G.B. nicht. Solche wird durch den Vorentwurf für beide Arten des Delikts in Aussicht gestellt, der Gegenentwurf will sie nur für das fahrlässige.²⁾ „Die Bereitstellung hoher Geldstrafen erscheint geboten, weil als Täter meist wohlhabende Personen in Frage kommen und weil die Handlungen nicht selten aus Gewinnsucht begangen werden.“³⁾ Dem ist aus dem Grunde beizutreten, weil in manchen Fällen Freiheitstrafe als zu harte Sühne erscheinen und Geldstrafe allein genügen kann. Offenbar aufgrund derselben Erwägung kann nach dem Vorentwurf der fahrlässige Vertragsbruch auch mit Haft bestraft werden. Die nach § 329 St.G.B. angedrohte Ehrenstrafe ist im Vorentwurf weggefallen. (§ 107, 114, § 45 Abs. 2 des Vorentwurfs). Die Möglichkeit, diese Strafe zu verhängen, müßte beibehalten werden. (Siehe unten S. 50).

¹⁾ siehe § 15 und R.G.Str. Bd. 49, S. 111, auch D.J.Z. 1916, Sp. 443 f.

²⁾ dazu Anhang Ziff. III b; diese Beschränkung erscheint mir unzweckmäßig.

³⁾ vergl. Vorentwurf Begr. S. 438.

II. Verwendung. 1. Gesetzliches Strafmaß. Dieses beträgt für Gefängniß beim vorsätzlichen Delikt 6 Monate bis 5 Jahre, beim fahrlässigen 1 Tag bis 2 Jahre, für die möglichen Ehrenstrafen 1—5 Jahre (§§ 32 Abs. 2, 35 St.G.B.) Das Strafmaß ist angesichts der schweren Folgen, die aus dem Kontraktsbruch entstehen können, als zu eng zu bezeichnen. Die Bewertung des gefährdeten Rechtsguts steht zu hoch, als daß dieses durch solche Strafen als gebührend geschützt gelten kann.¹⁾

Nach dem Vorentwurf umfaßt die Gefängnisstrafe 3 Monate bis 5 Jahre für das vorsätzliche Delikt, bei aus der Vertragsverletzung entstandenem erheblichen Nachteil für die Kriegsmacht eine Strafzeit nicht unter 1 Jahr, bei Fahrlässigkeit 1 Tag bis 2 Jahre Gefängnis oder Haft. Die Geldstrafe steigert sich von 5 bis 20 000 Mark beim einfachen, von 5 bis 50 000 Mark beim erschwerten Vorsatzdelikt. Beim fahrlässigen beträgt sie 1 Mark bzw. 5 Mark als Mindeststrafe und 10 000 Mark als Höchststrafe.

Auch diese Strafmaße könnten sich als unzureichend erweisen. So in dem Falle, wo dem Täter eine landesverräterische Absicht nicht nachzuweisen ist, oder auch da, wo der aus dem Vertragsbruch entstandene Schaden einerseits ungeheuer groß ist, und andererseits der vertragsbrüchige Lieferant durch sein strafwürdiges Verhalten ungleich größeren Gewinn erzielt hat, als die Höchststrafe in Geld besteht. Der Krieg liefert in den während seines Verlaufs hervorgetretenen Beispielen den besten Beweis für die Unzulänglichkeit dieser Strafen. Auch ohne daß eine landesverräterische Absicht zu Grunde liegt, kann ein Vertragsbruch nach seinem Umfang und dem ihm zu Grunde liegenden Motive eine so niederträchtige, verbrecherische Gesinnung verraten, daß Zuchthausstrafe als die einzig geeignete erscheint.²⁾ Aus demselben Grunde ist die Androhung der Ehrenstrafen notwendig (siehe oben Ziffer I). Bei dem für nicht möglich gehaltenen, ziffernmäßig eine kaum vorstellbare Höhe erreichenden Umfang des Rüstungsbetriebes und der mit ihm zusammenhängenden Steigerung der finanziellen Entwicklung sind Gewinne erzielt worden, aus denen eine Geldhöchststrafe von 50 000 Mark mit Leichtigkeit bestritten werden kann.³⁾ Der Vorentwurf ist in der Festsetzung der Geldstrafe bereits über

¹⁾ vergl. Ihering a. a. O. S. 492.

²⁾ Auch die geschichtlichen Entwürfe (vergl. Anhang Ziff. Ib 1—5) der Bestimmung kannten schon die Zuchthausstrafe und haben sie ausdrücklich für den Fall vorgesehen, daß ein hoch- oder landesverräterischer Zweck mit dem Vertragsbruch nicht verfolgt wurde. Diese Tatsache kann doch nur darin ihren Grund haben, daß man den Strafschutz nur bei dieser Strafandrohung für wirkungsvoll genug gehalten hat. Warum diese Straform jetzt nicht angedroht werden soll, wo das Bedürfnis nach einem stärkeren Schutz unserer nationalen Interessen am fühlbarsten ist, kann ich schlechterdings nicht einsehen.

³⁾ vergl. dazu gutachtl. Äußerungen S. 251. Stets Freiheitsstrafe anzudrohen, wie Römheld empfiehlt, halte ich für zu weit gegangen.

das Strafmaß des jetzigen Strafgesetzbuches hinausgegangen. Das neue Strafgesetz muß sich jedoch noch mehr den neu geschaffenen Verhältnissen anpassen, um seinen Zweck zu erreichen.

2. Richterliche Strafzumessung. Innerhalb der Strafmaße hat der Richter die Strafe zuzumessen. Gewinn-süchtige Absicht, Spekulation, ehrlose Gesinnung, wucherisches und betrügerisches Verhalten, persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse des Täters, der Grad seiner Einsicht,¹⁾ insbesondere auch die Zeitverhältnisse, unter denen der Vertragsbruch begangen wird, werden auf die Wahl der Strafmittel und Festsetzung der Höhe der Strafe von entscheidendem Einfluß sein müssen.

Für den Mittäter, Anstifter und Gehilfen regelt sich die Strafe nach den Allgemeinvorschriften (§§ 47—49 St. G. B.).

III. Prozessuales. Zuständig ist für die Verhandlung und Entscheidung ausschließlich die Strafkammer.²⁾

Das Delikt war in Uebereinstimmung mit Art. 433 des code pénal³⁾ seit dem Entwurf von 1833 bis zum Kommissionsentwurf von 1843 Antragsdelikt. Voraussetzung für die Verfolgung war, daß der Antrag von der Verwaltungsbehörde gestellt wurde, die darüber zu urteilen hatte, ob die Lieferung rechtswidrig war.⁴⁾ Heute ist das Delikt ex officio zu verfolgen.

Insoweit für die Beurteilung des Delikts bürgerliche Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen sind, hat der Strafrichter nach seiner Ueberzeugung auch über diese zu entscheiden.⁵⁾ Er ist sogar, wenn in der Sache bereits eine zivilrechtliche Entscheidung vorliegt, an diese im Allgemeinen nicht gebunden.⁶⁾ Dafür spricht u. a. auch die sachlich in § 12 oben erörterte verschiedenartige Beurteilung vom zivil- und strafrechtlichen Standpunkte aus.⁷⁾ Das Strafgericht ist auch befugt, die Untersuchung auszusetzen, und das Urteil des Zivilgerichts abzuwarten.⁸⁾

§ 27.

B. Strafausdehnung.

I. Konkurrierende Strafandrohung. Es ist möglich, daß der Vertragsbruch nach § 329 St. G. B. für den Täter nur das Mittel für eine andere strafbare Handlung war, daß also sein Vorsatz weiter ging. Am nächsten liegt in dieser Beziehung der Kriegsverrat nach § 89 St. G. B. Sollte nach dem Vorsatz des Täters durch die Nichterfüllung des Lieferungsvertrags

¹⁾ vergl. dazu Vorentwurf § 81 ff.

²⁾ Ueberweisung an das Schöffengericht ist nicht zulässig. G. V. G. §§ 27, 73 und 75.

³⁾ „la poursuite ne pourra être faite que sur la dénonciation du gouvernement.

⁴⁾ vergl. Motive z. Entwurf von 1833. § 602.

⁵⁾ vergl. § 261 St. P. O.

⁶⁾ s. dazu Daude, Anm. 10 u. 11 S. 166 u. 167.

⁷⁾ insofern trifft die Erwägung von Temme S. 1069 nicht ganz zu.

⁸⁾ vergl. St. P. O. § 261, Abs. 2.

der Kriegsmacht des deutschen Reichs oder der Bundesgenossen Nachteil zugefügt werden, dann kommt bei dieser Idealkonkurrenz gemäß § 73 St.G.B. nicht § 329, sondern § 89 des St.G.B. für die Bestrafung in Anwendung. Insofern erfährt das durch § 329 festgelegte geringe Strafmaß einigermassen einen Ausgleich.

Nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ist der Militärbefehlshaber befugt, im Interesse der öffentlichen Sicherheit Verbote zu erlassen. Wer ein solches Verbot übertritt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden. Wird hiernach z. B. verboten, daß alle zu Lieferungen für die Heeresverwaltung Verpflichteten — Fabrikanten, Handwerker, Kaufleute usw. — Aufträge ihrer Privatkundschaft vor denen der Heeresverwaltung d. h. unter Zurückstellung der Heeresaufträge erledigen, so verfolgt eine solche Bekanntmachung u. U. denselben Zweck wie § 329 St.G.B.: die Sicherstellung der Erfüllung der mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Kriegsbedürfnisse.¹⁾ Doch ist der Weg zur Erreichung dieses Ziels verschieden. § 329 bestraft den vollendeten Vertragsbruch, das obige Verbot will präventiv nur eine Ursache, die zu solchem Vertragsbruch führen kann, beseitigen. Es besteht daher zwischen beiden Vorschriften keine Gesetzeseinheit. Jedes Delikt kann begangen werden, ohne das andere zu berühren. Wird mit dem Vertragsbruch gleichzeitig das Verbot nach § 9b B.Z.G. verletzt, dann erfolgt gemäß § 73 St.G.B. die Bestrafung nur nach § 329²⁾.

II. Internationales Strafrecht. Ist der Vertragsbruch im Inlande begangen, dann wird wegen ihm der Inländer sowie der Ausländer bestraft (§ 3 St.G.B.). Schwierig wird oft die Bestimmung des Tatorts sein. Da es sich meist um ein reines Unterlassungsdelikt handelt, wird neben dem Aufenthaltsort des Täters vielfach der Ort maßgebend sein, an dem die Verpflichtung zu erfüllen ist.³⁾

Wird der Vertragsbruch im Auslande begangen, so bleibt er, wenn der Täter ein Ausländer ist, straflos und wird, wenn der Täter ein Deutscher ist, nur bestraft, wenn der Vertragsbruch durch die Gesetze des Auslandes mit Strafe bedroht ist. (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 3 St.G.B.) Bildet der Vertragsbruch nur den Bestandteil eines Landesverrats (siehe oben Ziff. 1), dann wird der Deutsche — nicht auch der Ausländer — eben wegen dieses im In- und Auslande begangenen Delikts ohne Weiteres bestraft. (§ 4 Ziff. 3 St.G.B.)

Der durch diese Bestimmungen geschaffene Rechtszustand muß Besorgnis erregen.⁴⁾ Einmal läßt er den Deutschen straf-

¹⁾ vergl. R.G.Str. Bd. 50 S. 371 ff.

²⁾ Ein ähnlicher Fall, in dem die Verletzung von § 329 neben Betrug in Frage kommen kann, ist in R.G.Str. Bd. 50 S. 316 ff. angeführt.

³⁾ vergl. darüber u. A. Frank, Komm., S. 25, von Bar Bd. I S. 163 u. 164, von Lilienthal, „der Ort der begangenen Handlung“ 1890 S. 32.

⁴⁾ siehe dazu Binding Bd. II S. 102.

frei, der den Vertrag in einem Lande nicht erfüllt, in dem diese Art Vertragsbruch nicht mit Strafe bedroht ist. Und diese Möglichkeit war und ist in diesem Kriege nicht selten gegeben. Man berücksichtige nur die in der Schweiz und in Holland getätigten Lieferungsverträge. Die Schweizer Entwürfe kennen eine dem § 329 ähnliche Strafbestimmung überhaupt nicht. Das niederländische Strafgesetzbuch bedroht nur die in dieser Hinsicht begangenen betrügerischen Handlungen,¹⁾ unter die der normale Vertragsbruch nicht zu fallen braucht. Dann bleibt der Ausländer wegen des im Auslande begangenen Delikts, selbst wenn es Landesverrat darstellt, ebenfalls straffrei, also z. B. auch der Holländer und Schweizer, der oft genug für derartige Lieferungsverträge für das Deutsche Reich in Betracht kam und noch kommt.

Auch der Bundesgenosse ist, wie in § 7 lit. b oben erwähnt, nicht genügend gegen den Vertragsbruch geschützt.

Nach § 4 Nr. 1 des Vorentwurfs kann nach den Strafgesetzen des Reichs verfolgt werden ein Deutscher, „welcher im Ausland eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen ist.“ Die Bedingung, daß die Handlung durch die Gesetze des Auslands mit Strafe bedroht sein muß, ist nur noch für den Fall aufrecht erhalten worden, wenn der Täter erst nach Begehung der strafbaren Handlung Deutscher geworden ist. (§ 5 Ziff. 2a des Vorentwurfs). Nach § 4 Ziff. 2 kann außerdem ein Ausländer, welcher im Auslande gegen einen Deutschen, einen Beamten des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Schutzgebiets eine nach den Gesetzen des Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehende Handlung begeht, nach den Strafgesetzen des Reichs verfolgt werden. Die Begründung sagt hierzu²⁾: „Nur wenn die deutschen Interessen und der Schutz des Deutschen im Ausland es erheischen, ist ein strafrechtliches Vorgehen angezeigt.“ Daraus sollte geschlossen werden dürfen, daß das Delikt nicht nur dann verfolgbar ist, wenn es gegen einen Deutschen usw. gerichtet ist, sondern auch dann, wenn es überhaupt die deutschen Interessen d. h. die Interessen des Reichs und damit auch seiner Kriegsmacht verletzt. Indessen ist diese Auslegung nicht ganz zweifelsfrei. Eine Klarstellung durch Aufnahme auch der landesverräterischen Handlung in § 4 Ziff. 2, unter die dann auch nach dem System des Vorentwurfs der Vertragsbruch des Armeelieferanten fallen würde, erscheint mir geboten. Ohne eine Ergänzung in diesem Sinne hält m. E. auch der durch das künftige Strafgesetz vorgesehene Schutz mit den durch den Weltkrieg gezeitigten Verhältnissen nicht gleichen Schritt.

¹⁾ siehe Kitzinger a. a. O. 171 ff.

²⁾ siehe Vorentwurf Begr. S. 437.